

**Entwurf**  
**Gesetz zur Neuregelung des Rechts des**  
**Naturschutzes und der Landespflege**  
**(Stand 12. Juni 2009)**

<b>geltende Fassung</b>	<b>Regierungsentwurf vom 11. März 2009</b>	<b>Anträge Bundesrat</b>	<b>Stellungnahme Bundesregierung</b>	<b>Forderung BdB</b>
<p><u>§ 10 Abs. 2 Nr. 3</u></p> <p>„Art jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,“</p>	<p><u>§ 7 Abs. 2 Nr. 3</u></p> <p>„Art jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; <u>ist für eine Art eine wissenschaftliche Bezeichnung vorhanden, so ist diese für die Bestimmung maßgebend,“</u></p>	<p><u>§ 7 Abs. 2 Nr. 3</u></p> <p>Festhalten an geltender Fassung.</p>	<p><u>§ 7 Abs. 2 Nr. 3</u></p> <p>Festhalten an geltender Fassung.</p>	<p>Entscheidung von Bundesrat und Bundesregierung wird begrüßt!</p>
<p><u>§ 41 Abs. 2 und 3</u></p> <p>„Abs. 2: Die Länder treffen unter Beachtung des Artikels 22 der Richtlinie 92/43/EWG und des Artikels 11 der Richtlinie 79/409/EWG sowie des</p>	<p><u>§ 40 Abs. 4 bis 6</u></p> <p>„Abs. 4: Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der für Naturschutz und</p>		<p><u>§ 40 Abs. 4 Nr. 4</u></p> <p>Einfügen eines neuen Satzes 2          „Künstlich vermehrte Pflanzen sind nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung</p>	<p>Die Einfügung des Satzes 2 wird abgelehnt.</p> <p><u>Begründung:</u>          Gewählte Formulierung stellt nicht auf notwendigen Artbegriff ab.</p>

<p>Artikels 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 (BGBl. 1993 II S. 1472) geeignete Maßnahmen, um die Gefahren einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten durch Ansiedlung und Ausbreitung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten abzuwehren. Sie erlassen insbesondere Vorschriften über die Genehmigung des Ansiedelns</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Tieren und</li> <li>2. von Pflanzen gebietsfremder Arten</li> </ol> <p>in der freien Natur. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von</p>	<p>Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind ausgenommen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,</li> <li>2. der Einsatz von Tieren <ol style="list-style-type: none"> <li>a. nicht gebietsfremder Arten,</li> <li>b. gebietsfremder Arten, sofern der Einsatz einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,</li> </ol> </li> </ol> <p>zum Zweck des biologischen Pflanzen-</p>		<p>in dem betreffenden Gebiet haben.“</p>	
---	--	--	---	--

<p>Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen</p> <p>1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,</p> <p>2. das Einsetzen von Tieren</p> <p>a. nicht gebietsfremder Arten,</p> <p>b. gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung, bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,</p> <p>zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,</p> <p>3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder</p>	<p>schutzes,</p> <p>3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten,</p> <p>4. <u>das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut gebietsfremder Herkünfte bis zum (einsetzen: Tag zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes);</u></p> <p><u>bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur nur Gehölze mit Saatgut nicht gebietsfremder Herkünfte ausgebracht werden.</u></p> <p>Artikel 22 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.“</p> <p>„Abs. 5: Genehmigungen</p>	<p>Ersetzen des Wortes „Herkünfte“ durch das Wort „Arten“.</p> <p><u>Streichen dieses Halbsatzes</u></p>	<p>Ersetzen der Wörter „gebietsfremde Herkünfte“ durch die Wörter „außerhalb ihrer Vorkommensgebiete“.</p> <p>„Bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb der jeweiligen Vorkommensgebiete ausgebracht werden.“</p>	<p><u>Ersetzen der Wörter „gebietsfremder Herkünfte“ durch die Wörter „gebietsfremder Arten außerhalb der jeweiligen Vorkommensgebiete“.</u></p> <p><u>Begründung:</u> Dadurch wird auf eine klare Begriffsdefinition Bezug genommen.</p> <p><u>Streichen dieses Halbsatzes</u></p> <p><u>Begründung:</u> Der Zweck einer Übergangsfrist zur Umstellung der Produktion würde andernfalls unterlaufen: Es würden nach Inkrafttreten nur noch „nicht gebietsfremde Arten“ ausgeschrieben.</p>
--	---	--	--	---

<p>Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.“</p> <p>„Abs. 3: Die Länder können weitere Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren oder Pflanzen wild lebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.“</p>	<p>nach Absatz 4 werden im Falle im Inland noch nicht vorkommender Arten vom Bundesamt für Naturschutz erteilt.“</p> <p>„Abs. 6: Soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass ungenehmigt angesiedelte oder unbeabsichtigt in die freie Natur entkommene Tiere oder Pflanzen beseitigt werden.</p>			<p>Diese Folge ergäbe sich auch bei der Formulierung: „(...) sollen vorzugsweise nur innerhalb der jeweiligen Vorkommensgebiete ausgebracht werden.“</p>
---	---	--	--	--

Pinneberg, den 12. Juni 2009  
Pf/Sch